

RS OGH 1996/8/27 5Ob135/95, 5Ob31/01x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1996

Norm

BauRG §1

BauRG §3

BauRG §5 Abs2

Rechtssatz

Das Baurecht ist von Gesetzes wegen zeitlich beschränkt. Da es jedoch mangels gegenteiliger gesetzlicher Anordnung zulässig ist, das durch Zeitablauf erloschene Baurecht unmittelbar daran wieder zu bestellen, ist auch kein Grund ersichtlich, warum die Vertragsparteien nicht schon während des Bestehens des Baurechtes eine Verlängerung desselben in der Weise sollten vornehmen dürfen, daß ab diesem Zeitpunkt die gesetzliche Höchstdauer des Baurechtes nicht überschritten wird. Auch diesbezüglich ist jedoch die Zustimmung der dinglich Berechtigten im Sinne des § 5 Abs 2 Satz 2 BauRG erforderlich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 135/95
Entscheidungstext OGH 27.08.1996 5 Ob 135/95
Veröff: SZ 69/191
- 5 Ob 31/01x
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 5 Ob 31/01x
Vgl auch; Veröff: SZ 74/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103290

Dokumentnummer

JJR_19960827_OGH0002_0050OB00135_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at